

Gemeinde Lichtensteig

Ueberbauungsplan

Bürgi - Wasserfluhstr. / Postgasse

Teilzonen- und Baulinienplan

1 : 500

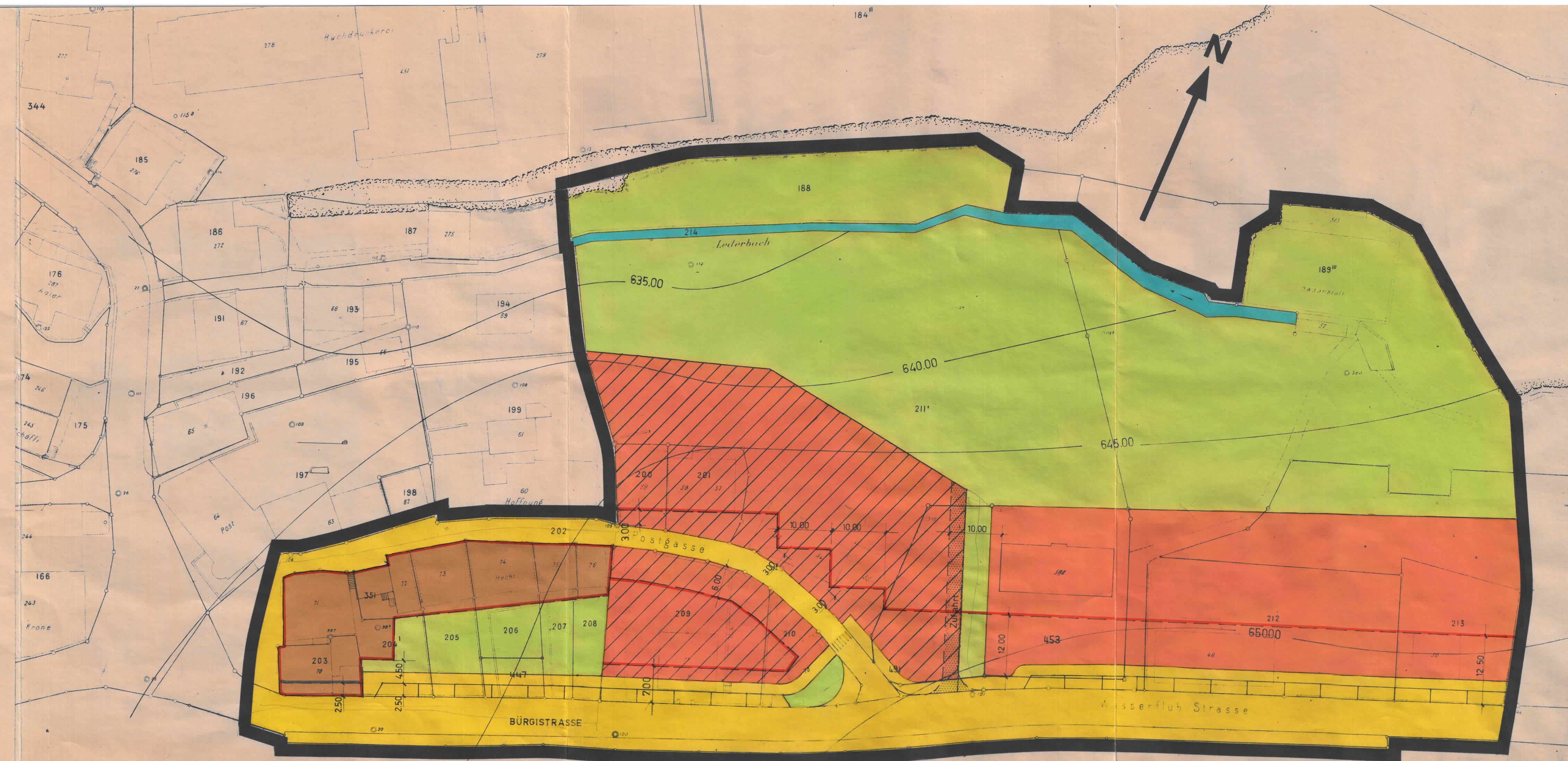
Theo+Emil Stierli, Planer VLP/BSP, Büchnerstrasse 26, 8006 Zürich
Büro für Orts- und Regionalplanung
Tel. 051/28 46 47

Legende

	Grenze des Ueberbauungsplanes
	KB Kernzone B
	WG3 Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse
	W3 Wohnzone 3 Geschosse
	Gr Zone für Grünflächen
	Gewässer
	Baulinie
	Arkadenbaulinie
	Verkehrsflächen

siehe Art. 18 BR.

zufällig ohne abw.
des Vorschriften



Besondere Vorschriften

1. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Baureglementes der Politischen Gemeinde Lichtensteig vom 29. September 1964.
2. In der Kernzone KB südlich der Postgasse ist geschlossene Bauweise innerhalb der Baulinien gestattet. Auf Parzelle Nr. 203 ist im Erdgeschoss zur Errichtung eines Trottoirs an der Bürgistrasse die Arkaden-Baulinie zu beachten; zwischen dieser und der Strassenflucht der Bürgistrasse dürfen Stützen zur Lastübernahme erstellt werden, sie sollen den Fussgängerverkehr nicht wesentlich behindern.
3. In der Wohn- und Gewerbezone WG3 nördlich der Postgasse ist geschlossene Bauweise zulässig. Gegenüber Bauten in den angrenzenden Zonen (Kernzone KB und Wohnzone W3) und bei Bauten in der Zone WG3 unter sich, sind zwischen Gebäudeschmalseiten Abstände von je 10 m einzuhalten. Für Bauten in der WG3-Zone südlich der Postgasse gilt offene Bauweise. Gegenüber Bauten in der Kernzone KB ist für Gebäudeschmalseiten ein Abstand von 10 m zu wahren. Der Grenzabstand auf die Ostseite der Parzelle Nr. 209 beträgt 5 m; der Gemeinderat kann die Reduktion dieses Abstandes auf ein kleineres Mass gestatten, sofern nachbarliche Uebereinkommen vorliegen.
4. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Bauten in den Zonen WG3 und W3 mit 4 Vollgeschossen gestatten, sofern die bauliche Gestaltung und die Einfügung in das Strassen- und Ortsbild gut ist, eine ausreichende Belichtung und Besonnung gewährleistet bleibt sowie keine öffentlichen Interessen tangiert noch wesentliche Nachbarinteressen verletzt werden.

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM : 21.2.1968
ÖFFENTLICHE PLANAUFBLAGE VOM 23.2.1968 BIS 23.3.1968
NAMENS DES GEMEINDERATES:
DER GEMEINDAMMANN: *Knöpfel* DER GEMEINDERATSSCHREIBER: *Knöpfel*

GENEHMIGUNG DES BAUDEPARTEMENTES : 15. 11. 68